

Richtlinien
zur Förderung der Vereine
in der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttre- tens	Tag der Bekanntmachung
10.02.2022	Ziff. 2.1	01.01.2022	-

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Hille

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hille unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern eine Förderungswürdigkeit gegeben ist. Fördervereine, Fanclubs, Musikbands etc. sowie Feuerwehren sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien und werden daher nicht gefördert.

Ein Förderungsanspruch besteht nicht, da es sich bei allen Maßnahmen um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt. Aus diesen Richtlinien können daher keine Rechtsansprüche auf Gewährung von Zuschüssen oder Beihilfen hergeleitet werden.

Über besondere Einzelfälle, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden, entscheidet der Rat der Gemeinde auf Vorschlag des Fachausschusses.

2. Umfang der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinien werden seitens der Gemeinde nachfolgende Maßnahmen gefördert:

- Förderung von Investitionsmaßnahmen
- Sportförderung
- Förderung von kulturellen Vereinen und Veranstaltungen
- Sonstige Vereinsförderung
- Vereinsjubiläen

2.1 Förderung von Investitionsmaßnahmen

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 eigene Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen in der Gemeinde Hille erlassen.

Diese Richtlinien sind unter www.hille.de zu finden.

2.2 Sportförderung

Die Gemeinde fördert den Sport in der Gemeinde und unterstreicht damit die besondere Bedeutung des Sports für die Gesellschaft.

2.2.1 Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Gemeinde Hille überlässt den ortsansässigen Vereinen auf Antrag die gemeindeeigenen Sportanlagen im Rahmen der Sportförderung. Einzelheiten der Nutzung regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen und Entgeltordnungen der Sporthallen. Auf folgende Regelungen wird an dieser Stelle besonders hingewiesen:

- Die Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für die ortsansässigen Vereine erfolgt für sportliche Zwecke grundsätzlich entgeltfrei. Sofern eine Sportveranstaltung überwiegend der Gewinnerzielung dient, kann eine Nutzungsentschädigung bzw. Betriebskostenpauschale erhoben werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme durch auswärtige Nutzer sowie für außersportliche Veranstaltungen.

- Die Vergabe der Nutzungszeiten für die Sporthallen erfolgt durch die Gemeinde unter Berücksichtigung des Sportangebots des Vereins. Die Vergabe von Hallenzeiten für den Handballsport erfolgt auf Basis der Mannschaftsmeldungen und der Spielklassen der Mannschaften. Eine Neuverteilung hat Gültigkeit für 3 Jahre. Sie bleibt darüber hinaus bestehen, sofern seitens der nutzenden Vereine kein Antrag auf eine Neuverteilung gestellt wird.
- Die Belange des Schulsports sind vorrangig zu berücksichtigen.

2.2.2 Förderung von Sportveranstaltungen

Eine Förderung von herausragenden, überregionalen Sportveranstaltungen durch die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall nach Vorberatung im Fachausschuss durch Beschluss des Rates erfolgen.

2.2.3 Förderung des Deutschen Sportabzeichens

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Gemeinde wird gefördert. Die Abwicklung erfolgt durch den Gemeindesportverband Hille e. V..

2.3 Förderung von kulturellen Vereinen und Veranstaltungen

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürger sicher zu stellen. Die Verwirklichung dieses Ziels wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der vorhandenen und geplanten Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen unterstützt.

Die Förderung umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten.

2.3.1 Heimatpflege

Die Gemeinde unterstützt die Aktivitäten der privaten und öffentlichen Stellen, insbesondere der Heimatvereine, die sich im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens u. a. mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung und Pflege des heimischen Brauchtums befassen. Im Rahmen der organisatorischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Möglichkeiten wird die Gemeinde die Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen der Heimatvereine usw. fördern. Im Rahmen dieser Zielsetzung sind ein Gemeindeheimatpfleger sowie für die einzelnen Ortschaften Ortsheimatpfleger bestellt. Sie nehmen die Aufgaben der Heimatpflege im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unentgeltlich wahr.

2.3.2 Gemeindliche Kultureinrichtungen

Die Gemeinde Hille ist Träger nachfolgender Kultureinrichtungen:

- Volkshochschule Minden Bad Oeynhausen (Mitgliedschaft im Zweckverband)
- Musikschule
- Öffentliche Bücherei.

Für die vorgenannten Einrichtungen werden im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Jeder Einwohner der Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote wahrzunehmen.

2.3.3 Ausstellungen

Die Gemeinde führt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in eigener Trägerschaft oder in Verbindung mit anderen Stellen Ausstellungen durch.

2.3.4 Theater- und Konzertveranstaltungen

Die Gemeinde unterstützt öffentliche Theaterveranstaltungen, die durch Theaterabteilungen bzw. Laienspielgruppen der kulturellen Vereine im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Außerdem werden öffentliche Konzertveranstaltungen (Solokonzerte, Chorkonzerte, Instrumentalkonzerte und ähnliches) unterstützt. Weiter unterstützt die Gemeinde die kulturellen Vereine bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch die kostenlose Bereitstellung von gemeindlichen Räumlichkeiten.

Bei Auftreten von Defiziten bei Veranstaltungen können auf Antrag von der Gemeinde bis zu 50 % dieser Kosten – höchstens jedoch 250,00 € - übernommen werden.

2.4 Sportpauschale

Die vom Land gewährte allgemeine Sportpauschale verbleibt in voller Höhe im Haushalt der Gemeinde Hille und wird für investive Zwecke bzw. Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Sportanlagen eingesetzt.

2.5 Sonstige Vereinsförderung

Eine Förderung von herausragenden, überregionalen Veranstaltungen durch die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall nach Vorberatung im Fachausschuss durch Beschluss des Rates erfolgen.

Vereinen und Gruppen mit Sitz in der Gemeinde Hille werden die gemeindlichen Einrichtungen im Rahmen Ihrer Vereinsarbeit für nicht kommerzielle Zwecke entgeltfrei zur Verfügung gestellt, sofern dies durch vertragliche Regelungen nicht anderweitig geregelt ist.

2.6 Vereinsjubiläen

Den in der Gemeinde ansässigen Vereinen wird für die Feierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehens sowie aller weiteren 25 Jahre des Bestehens eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € gewährt.

Für andere Vereinsjubiläen, soweit diese gefeiert werden, wird eine Zuwendung in Höhe von 50,00 € gewährt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anmerkung:

Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und männlichen Nennung in diesen Richtlinien führt zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer gleichrangig angesprochen werden.